

Rahmenvertrag

über die Belieferung von Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers

Zwischen den

**Stadtwerken Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH,
Südstr. 3, 31812 Bad Pyrmont**

(Netzbetreiber)

und der

(Lieferant)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers durch den Lieferanten, insbesondere
- a) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung
 - b) Bilanzkreiszuordnung und Sicherstellung des Bilanzausgleichs
 - c) Verfahrensweise zur Behandlung von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung
 - d) Ausgleich der Profilverfahren bei Abrechnung nach Lastprofilverfahren
 - e) die Netznutzung nach Maßgabe von § 5.
- (2) Neben diesem Vertrag sind zur Durchführung der Lieferung zusätzliche Vereinbarungen erforderlich, insbesondere
- a) zur Regelung des Verhältnisses von Netzbetreiber und Netzkunden [§ 4(1)b].
 - b) ein separater Bilanzvertrag – unmittelbar oder mittelbar – zwischen Lieferant und Bilanzkoordinator für den Ausgleich von Differenzen zwischen den Entnahmen der Netzkunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen [§ 4(1)e];
 - c) ein gesonderter Stromliefervertrag zwischen Lieferant und Netzkunden für die Energielieferung.

§ 2 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber nimmt alle Kunden des Lieferanten in eine elektronische Kundenliste auf und ordnet diese gemäß den Angaben des Lieferanten einem Bilanzkreis zu (Anlage 3).
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Anschlussstellen der Kunden des Lieferanten die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Einspeisungen und Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
 - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder
 - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (Anlage 2 Lastprofilverfahren)bestimmt.
- (3) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Daten gemäß Anlage 4 (Übermittlung der Verbrauchsdaten) zur Verfügung.
- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Bilanzkoordinator folgende Daten zur Verfügung:
 - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Einspeisungen und Entnahmen aller Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden, aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen.
 - b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summe der Einspeisungen und Entnahmen aller Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden, aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen.
- (5) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur nach Maßgabe von § 5 zur Verfügung.

§ 3 Pflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

- a) die Nutzung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzes gemäß § 5 und § 6,
- b) den Ausgleich des Leistungsfehlers bei Netzkunden ohne Leistungsmessung,
- c) die Bereitstellung elektrischer Energie bzw. Leistung durch den Netzbetreiber zur Belieferung der Kunden des Lieferanten (Mehr- und Mindermengen), gemäß dem Preisblatt in Anlage 1 in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahme, Durchführung und Beendigung der Lieferungen

- (1) Die Belieferung eines Kunden des Lieferanten ist erst dann möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen und dem Netzbetreiber auf Verlangen nachgewiesen wurden:
 - a) Der Lieferant benennt dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor Aufnahme der Belieferung den Netzkunden, seine Entnahmestellen und ihre Bilanzkreiszuordnung und teilt mit, ob die Voraussetzungen nach § 5(1)a) bis c) vorliegen. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges) ist eine Benennung neuer Kunden auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 möglich. Die Benennung der entsprechenden Kunden muss aber auch dann vor Aufnahme der Belieferung und so rechtzeitig, dass dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist, erfolgen (Fristen der relevanten Best Practice-Empfehlung(en)).

- b) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung bezüglich des Netzzugangs des Netzkunden bestehen. Dies erfolgt in der Regel durch einen Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Netzkunden. **Der Lieferant wird die ihm vorgelegten und ausgefüllten Netzanschlussverträge in Vollmacht für den Kunden unterzeichnen und diesem ein Exemplar zuschicken, soweit er hierzu geeignet bevollmächtigt ist.**
- c) Der Netzbetreiber kann im Einzelfall verlangen, dass der Lieferant sein Vertretungsrecht durch Vorlage der Originalvollmacht, die zum Abschluss eines zeitlich nicht beschränkten Netzanschlussvertrages berechtigt, nachweist. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Kunden vom Inhalt des jeweils geltenden Netzanschlussvertrages in Kenntnis zu setzen.
- d) Anstelle des Abschlusses eines solchen Vertrages kann der Lieferant dem Netzbetreiber die im Netzanschlussvertrag geregelten Rechtspositionen des Netzbetreibers auch auf andere Weise gleichwertig verschaffen.
- e) Für den Ausgleich von Differenzen zwischen den Entnahmen der Kunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) besteht eine vertragliche Regelung mit dem Bilanzkoordinator. Falls der Lieferant nicht selbst Bilanzverantwortlicher ist, kann er den Bilanzausgleich gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzverantwortlichen nachweisen. Will der Lieferant seine Kunden mehreren Bilanzkreise zuordnen, so kann für jeden Bilanzkreis ein entsprechender Nachweis des Bilanzausgleichs verlangt werden.
- f) Der Lieferant benennt dem Netzbetreiber einen Ansprechpartner mit Telefonnummer, an den der Netzbetreiber bei eventuellen Kundenanfragen verweisen kann.
- (2) Der Netzbetreiber wird die Einbeziehung von neuen Kunden des Lieferanten in diesen Rahmenvertrag innerhalb von 10 Arbeitstagen prüfen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wechsel in die Kundenliste (Anlage 3) aufgenommen.
- (3) Wird die Belieferung des Netzkunden an einem Zählpunkt von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert, wird nach Ziffer 11 der AGB Netz verfahren.
- (4) Will der Lieferant seine Lieferungen an einen Kunden einstellen, so teilt er dies dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mit. Der Endtermin wird in die Kundenliste aufgenommen. Der Netzbetreiber wird den Kunden nach Erfüllung aller beiderseitigen Verpflichtungen in der Kundenliste löschen.

§ 5 Netznutzung

- (1) Der Netzbetreiber stellt die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – bereit und erbringt die Systemdienste (Netznutzung). Der Netzbetreiber leistet die Netznutzung an den Lieferanten des Netzkunden sofern
- der Netzkunde vom Lieferanten auf der Basis eines gültigen Stromlieferungsvertrages beliefert wird, der die Belieferung unmittelbar am Zählpunkt des Kunden vorsieht (sog. „all-inclusive-Vertrag“) und
 - der Netzkunde die Netznutzung nicht für sich beansprucht und
 - der Netzkunde nur aufgrund eines einzigen Stromlieferungsvertrages beliefert wird.
- (2) Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die Zahlung der Entgelte gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- (3) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung auf Zahlung der Entgelte nach Absatz (2) oder **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** auch nach zweimaliger Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach oder liegen beim Lieferanten Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Lieferanten die Netznutzung nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen zu entziehen. Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden hierüber unverzüglich. In diesem Fall erfolgt eine Belieferung des Netzkunden durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 12 der AGB Netz.

§ 6 Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe

- (1) Bei Zählpunkten mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahreshöchstleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge.
- (2) Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Spannungsebene, in welcher der jeweilige Zählpunkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.
 - a) Dabei liegt eine „Entnahme aus einer Spannungsebene“ dann vor, wenn bezüglich der Entnahmestelle die Umspannung aus dieser Spannungsebene genutzt wird und nicht im Eigentum des Inhabers der Entnahmestelle steht.
 - b) Erfolgt die Belieferung eines Kunden des Lieferanten über mehrere Zählpunkte in einer Spannungsebene, die durch ein zusammenhängendes Netz des Kunden galvanisch miteinander verbunden sind, so wird für die Netznutzung die Summe der zeitgleich ermittelten ¼-h-Leistungsmittelwerte an den Zählpunkten im Abrechnungsjahr zu Grunde gelegt.
 - c) c) Erfolgt eine Entnahme über mehrere Zählpunkte in verschiedenen Spannungsebenen, so gilt folgendes:
 - Für die Netznutzung der Zählpunkte in der höchsten Spannungsebene wird als Jahreshöchstleistung der an allen Zählpunkten zeitgleich ermittelte ¼-h-Leistungsmittelwert im Abrechnungsjahr zugrunde gelegt; die Umspannung aus der höchsten Spannungsebene wird gesondert betrachtet.
 - Für die Netznutzung der Übergabestellen in einer niedrigeren Spannungsebene wird der über die Übergabestellen in dieser Spannungsebene zeitgleich ermittelte ¼-h-Leistungsmittelwert im Abrechnungsjahr zugrunde gelegt.
- (3) Auf die Entgeltanpassungsmöglichkeiten nach § 8(7) wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Im Falle der Leistungsmessung ist im Netznutzungsentgelt die Bereitstellung von Blindleistung und –arbeit nur bis zur Hälfte der zeitgleich abgenommenen Wirkarbeit enthalten. Darüber hinausgehender Blindstrombedarf wird vom Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Zu Planzwecken teilt der Lieferant für Zählpunkte mit Leistungsmessung dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen die etwa zu erwartenden Höchstleistung und möglichst den Zeitpunkt der Höchstlast mit.
- (6) Der Netzbetreiber wird aufgrund des zwischen ihm und der jeweiligen Kommune bestehenden Konzessionsvertrages dem Lieferanten die auf die Entnahme der elektrischen Energie/Leistung entfallende Konzessionsabgabe zusammen mit dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem zwischen dem Netzbetreiber und der Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Hängt nach dem Konzessionsvertrag oder der Konzessionsabgabenverordnung die Höhe der Konzessionsabgabe vom Gesamtpreis aus Stromlieferung und Netznutzung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, eine Unterschreitung des Grenzpreises geeignet nachzuweisen.

§ 7 Abschlagszahlungen für die Netznutzung; Rechnungsstellung; Abrechnung

- (1) Auf der Basis der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zu leistende Abschlagszahlungen, die unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig sind. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Lieferanten berechtigt. Macht der Lieferant glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (2) Die jährliche Vergütung für die Mess- und Datenübertragungseinrichtungen wird in monatlichen Teilbeträgen berechnet.

- (3) Nach Ablauf des Abrechnungsjahres wird vom Netzbetreiber eine Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
- (4) Wechselt bezüglich einer Entnahmestelle innerhalb eines Jahres der Lieferant, so werden Arbeitspreisentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund- und Leistungspreisentgelte werden zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung des Leistungspreisentgeltes wird die höchste Entnahmeleistung während des Belieferungszeitraumes zugrunde gelegt.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so werden Grundpreise und Leistungspreise zeitanteilig angewendet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (6) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung, erfolgt die Abgrenzung ohne Zwischenablesung; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der für die jeweilige Netzkundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- (7) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

§ 8 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben; Anpassung der Preise

- (1) Rechnungen und Abschläge werden mit Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig, sofern in der Zahlungsaufforderung nichts anderes angegeben ist.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder im Fall der Feststellung der Unrichtigkeit der Rechnung binnen zwei Jahren zulässig, falls diese Feststellung ohne Verschulden des Lieferanten nicht früher getroffen werden konnte. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder über das Verfahren per Banküberweisung.
- (4) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Bei Stornierung einer Lastschrift wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe aller anfallenden Fremdkosten erhoben.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (7) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer. Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung betreffenden gesetzlichen Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist der Netzbetreiber berechtigt, diese zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung dem Lieferanten in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Der Lieferant wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (8) Der Lieferant erhebt die Stromsteuer und führt diese an die entsprechenden Stellen ab.
- (9) Über Anpassungen nach Ziffer (7) hinaus kann der Netzbetreiber die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie, den Betrieb des Verteilnetzes, einschließlich der Erbringung von Systemdienstleistungen oder der Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten

Kostensituation führen.

(10) Änderungen der zu zahlenden Entgelte wird der Netzbetreiber dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(11) Bei einer Anpassung der Entgelte innerhalb eines Jahres werden Grundpreise und Leistungspreise zeitanteilig angewendet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.

§ 9 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

(1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

(2) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Vorauszahlungen; Sicherheiten

(1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.

(2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

§ der Lieferant mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist.

§ gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

§ die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsdatei (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

(3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(4) Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

(5) Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

(6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistungen verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn Ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenübermittlung

Die Übermittlung aller Daten erfolgt elektronisch. Für die Übermittlung von 1/4-h-Leistungs-mittelwerten werden die Datenformate entsprechend Anlage 4 verwendet.

§ 12 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung des Lieferanten und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 4(1)e) nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 4 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende Sicherheit stellt; eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere anzunehmen, wenn der Lieferant hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen;
 - c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist u.a. der Fall, wenn der Lieferant Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.
- (4) Der Lieferant wird die Kündigung des Bilanzvertrages oder anderer zwischengeschalteter Verträge mit anderen Lieferanten oder Subbilanzverantwortlichen gegen sich gelten lassen und hieraus keinerlei Schadenersatzforderungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

§ 13 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung (AGB Netz)“ (Anlage 6).
- (3) Die beigefügten Anlagen 1 - 6 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

Bad Pyrmont, den 02.02.2005

....., den

.....
Stadtwerke Bad Pyrmont
Energie und Verkehrs GmbH

.....
(Lieferant)

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Lastprofilverfahren

Anlage 3: Datenübermittlung für die Bilanzkreiszuordnung

Anlage 4: Übermittlung der Bilanzdaten

Anlage 5: Netzanschlussvertrag

Anlage 6: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung (AGB Netz)

Anlage 1

Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes

Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH

Südstr. 3, 31812 Bad Pyrmont

Stand: 01.01.2005

Entnahme in:	Ganzjahresverträge			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	13,59	2,72	59,81	0,87
Umspannung MS/NS	40,66	2,72	86,88	0,87

Niederspannung	20,93	4,19	92,17	1,34
-----------------------	-------	------	-------	------

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Mehrbelastung aus dem KWK-Gesetz ¹⁾ und Konzessionsabgabe ²⁾

Tabelle 2 Kunden ohne Leistungsmessung	Entgelt -netto -	Entgelt -brutto - ⁵⁾
Grundpreis	15,00 Euro/a	17,40 Euro/a
	5,98 Cent/kWh	6,94 Cent/kWh

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Mehrbelastung aus dem KWK-Gesetz ¹⁾, Konzessionsabgabe ²⁾

Lastprofil-Risikoentgelt ³⁾, und Vergütung für Jahresmengendifferenzen bei Lastprofilkunden ⁴⁾

Tabelle 3 Preise für Messung und Datenbereitstellung	Jahrespreise
Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung ⁶⁾	1.350,00 Euro/a
Niederspannungsnetz Lastprofilzählung ⁶⁾	828,00 Euro/a
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung ⁷⁾	55,00 Euro/a
Niederspannungsnetz Eintarifzählung ⁷⁾	36,00 Euro/a

Preise zzgl. Umsatzsteuer

1) Die Mehrbelastungen aus dem KWK-Gesetz betragen **voraussichtlich**:

bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh pro Jahr 0,336 Cent/kWh Netto

Verbrauch über 100.000 kWh lt. KWK-G § 9 Abs. 7 Satz

2 0,050 Cent/kWh Netto

Verbrauch über 100.000 kWh lt. KWK-G § 9 Abs. 7 Satz

3 0,025 Cent/kWh Netto

2) Die Konzessionsabgabe beträgt lt. Konzessionsabgabenverordnung:

Für Lieferungen an Tarifikunden bis 25.000 Einwohner (siehe § 2 Abs. 7

KAV): 1,32 Cent/kWh Netto

Für Lieferungen an Sondervertragskunden:

0,11 Cent/kWh

Netto

(Sondervertragskunden sind Kunden mit gemessener Leistung einem

Verbrauch

von mehr als 30.000 kWh/Jahr und zwei Monatshöchstleistungen über 30

kW.)

3) Lastprofil-Risikoentgelt für Abrechnung nach dem synthetischen Lastprofilverfahren:

0,40 Cent/kWh

Netto

4) Vergütung für Mehrlieferungen des Lieferanten

3,30 Cent/kWh

Netto

Vergütung für Minderlieferungen des Lieferanten

4,10 Cent/kWh

Netto

5) Bruttopreise beinhalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer

von 16 %.

6) Messdaten auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung; Abrechnung der Netznutzung

7) Zähldatenerfassung und -aufbereitung; jährliche Datenbereitstellung; Abrechnung der

Netznutzung

Anlage 2 zum Rahmenvertrag Lastprofilverfahren

1. Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Kunden ohne registrierende Messeinrichtungen und Kunden mit registrierender Messeinrichtung bis zu einem Jahresstromverbrauch von 100.000 kWh werden standardisierte Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten verwendet. Diese werden definiert für Kundengruppen, Typtage und Jahreszeiten. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind so ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von 1.000 kWh ergibt.

Der Netzbetreiber kann Änderungen bei der Verwendung von Lastprofilen, Kundengruppen, Typtagen oder Saisondefinitionen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten

mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

2. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte erfolgt nach dem synthetischen Verfahren. Der Netzbetreiber kann einen Wechsel des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten anzuzeigen.

3. Synthetisches Verfahren

a) Für die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte wird für jeden Zählpunkt das zugewiesene Lastprofil und der geschätzte Jahresenergieverbrauch zugrunde gelegt (Anlage 3).

b) Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs seiner Kunden in dieser Kundengruppe..

c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und dem Dynamisierungsfaktor.

d) Eine Detaillierte Beschreibung des Verfahrens ist in den VDEW-Materialien M-05/2000 „Anwendung der repräsentativen VDEW-Lastprofile step-by-step“ und M-28/1999 „Repräsentative VDEW-Lastprofile“ gegeben.

4. Bestimmung der Mehr- und Mindermengen

a) Für jeden Zählpunkt, der vom Lieferanten nach dem Lastprofilverfahren beliefert wird, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der üblichen Ablesesyklen aus dem Zählerstand den tatsächlichen abrechnungsrelevanten Jahresenergieverbrauch ggf. mit rechnerischer Abgrenzung.

b) Nach Vorliegen des tatsächlichen Jahresenergieverbrauchs aller Kunden erfolgt die Ermittlung der Mehr- oder Mindermengen durch die Bildung der Differenzmengen zwischen der Anwendung des Lastprofilverfahrens auf den tatsächlichen jeweiligen Jahresenergieverbrauch und der Anwendung auf den geschätzten jeweiligen Jahresenergieverbrauch.

c) Übersteigen die tatsächlichen Entnahmen den geschätzten Jahresenergieverbrauch, liegt eine Mehrbezugsmenge vor, die als vom Netzbetreiber geliefert gilt. Im umgekehrten Fall gilt die Minderbezugsmenge als vom Netzbetreiber abgenommen.

d) Die Minderbezugs Mengen oder Mehrbezugs Mengen werden je Kundengruppe am Jahresende ermittelt. Die Abrechnung erfolgt über eine Saldierung aller Kunden des Lieferanten.

e) Für Mehrbezugs Mengen zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber, für Minderbezugs Mengen zahlt der Netzbetreiber an den Lieferanten je kWh Wirkarbeit ein Entgelt entsprechend Preisblatt (Anlage 1).

5. Leistungsfehler bei Anwendung des synthetischen Verfahrens

Bei Anwendung des synthetischen Verfahrens entstehen Leistungsfehler, da das tatsächliche Verbrauchsverhalten der Kunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung von den ihnen zugeordneten Lastprofilen abweicht (Leistungsfehler). Die damit verbundenen Kosten stellt der Netzbetreiber dem Lieferant als pauschalen Zuschlag (Risikozuschlag) gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung.

6. Kunden mit gemessenen Lastprofilen

Bei Kunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von > 100.000 kWh erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Netznutzungsentgelte werden jeweils monatlich auf der Grundlage der aktuell gültigen Preise

(Preisblatt Anlage 1) abgerechnet.

Anlage 3 zum Rahmenvertrag Datenübermittlung für die Bilanzkreiszuordnung
--

1. Bilanzkreiszuordnung

a) Hinsichtlich des Datenaustausches von An-, Ab- und Ummeldungen wird kein Datenformat vereinbart. Die Vertragspartner werden sich bemühen, bald möglich branchenübliche Formate anzuwenden.

b) Erläuterungen zum Datenblatt:

- Die Kundenidentifikationsnummer wird bis zur einheitlichen Verwendung der Zählpunktbezeichnung für die Kundenzuordnung in anderen Informationssystemen genutzt.
- Die Bezeichnung der Kundengruppe ist den Informationen zum Lastprofilverfahren des Netzbetreibers zu entnehmen, bei Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung > 100.000 kWh Jahresverbrauch lautet die Bezeichnung LGZ.
- Die Zuordnung des (Sub-) Bilanzkreises erfolgt anhand der VDN-Liste „Übertragungsnetzbetreiber und Stromhändler“ bzw. ab 01.04.2003 gem. dem ETSO Identification Code (EIC).

c) Die Festlegung der folgenden Daten erfolgt durch den Netzbetreiber:

- Zählpunktbezeichnung
- Kundenidentifikationsnummer/Vertrags-Nummer Netzanschlußvertrag
- Kundengruppe

- Abschlagshöhe und –häufigkeit für die Netznutzung
 - voraussichtlicher Ablesemonat
- d) Der Lieferant übermittelt dem Netzbetreiber den prognostizierten Jahresenergieverbrauch als Vorschlagswert. Der Netzbetreiber legt den Jahresprognosewert anhand der zuletzt ermittelten Verbrauchswerte und unter Berücksichtigung des vom Lieferanten vorgeschlagenen Wertes verbindlich für die monatliche Zeitreihenaggregation und Bilanzierung fest.
- e) Die Anpassung des geschätzten Jahresenergieverbrauchs nach erfolgter Ablesung erfolgt durch den Lieferanten über eine MS-Excel-Tabellen, die Bestandteil der beigefügten Tabelle „Kundenliste“ ist. Sie enthält
- die Zählpunktbezeichnung,
 - den neuen Wert des geschätzten Jahresenergieverbrauches sowie
 - das Datum, ab dem der neue Wert gültig wird.
- f) Eine Anpassung der prognostizierten Jahresverbrauchswerte erfolgt in der Regel einmal jährlich nach der Jahresverbrauchsabrechnung.

Anlage 4 zum Rahmenvertrag Übermittlung der Bilanzdaten

A) Umfang und Fristen

Der Netzbetreiber übermittelt die folgenden Daten innerhalb der genannten Fristen an den Lieferanten:

1. Zählerstände/Verbrauchswerte, die im Rahmen der turnusmäßigen Ablesung bzw. der Zwischenablesung ermittelt wurden, mit einer Frist von 15 Tagen nach der Ablesung.
2. $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte monatlich bis zum 15. Werktag des Folgemonats:
 - ÿ Die Summe der $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte aller mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung erfassten Entnahmen von Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers
 - ÿ Die gemessenen $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwerte einzelner Entnahmestellen, soweit die betreffenden Kunden der Datenübermittlung nicht widersprechen.
3. Bei Verwendung des analytischen Verfahrens monatlich bis zum 15. Werktag des Folgemonats die

ÿ auf 1.000 kWh normierte analytische Restlast über alle Kundengruppen

ÿ auf 1.000 kWh normierte analytische Restlast je Kundengruppe.

B) Datenformate

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte sowie der abrechnungs-relevanten Daten erfolgt gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers. Bei der Festlegung und Änderung der Formatvorgaben wird der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigen.

- Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte erfolgt im /EXCEL/CSV-Format. Der Aufbau der Datei- und Messpunktbezeichnung für die Datenbereitstellung richtet sich nach der BASys-Regel der E.ON Netz GmbH.

Anlage 5 zum Rahmenvertrag

Netzanschlussvertrag

zwischen **Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH, Südstraße 3, 31812 Bad Pyrmont (als Netzbetreiber)**

und

Firma

vertreten durch:

[Redacted]

Adresse der Entnahmestelle (Zählpunkt):

[Redacted]

... gleichlautend mit Adresse des Netzkunden

Strasse, Ort

Zählpunktbezeichnung: **DE000048 31812**

Übergabepunkt: **Zähler**

Entnahmespannungsebene: **0,4 kV**

Maximale Netznutzungsleistung: **30 kW**

Vertragsbeginn: _____

Netzkunde ist:

Anschlussnehmer

nicht Anschlussnehmer

Eigentumsgrenze:

Hausanschlusskasten

(Lieferant)

ggf. vertreten durch _____

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der Abnahmestelle des Netzkunden an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Netzkunden mit elektrischer Energie an dem Zählpunkt bedarf des gesonderten Abschlusses eines oder mehrerer Stromlieferungsverträge nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Anschluss (nur anwendbar, sofern der Netzkunde Anschlussnehmer ist)

(1) Der oben genannte Anschluss ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden und wird für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gehalten.

§ 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

(1) Die Entnahme von Energie durch den Netzkunden am Zählpunkt setzt voraus, dass für alle Zählpunkte ein Liefervertrag vorhanden ist, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag). Der Lieferant dieses offenen Stromliefervertrages muss diesen bestätigen und spätestens vor Aufnahme der beabsichtigten Belieferung mit dem Netzbetreiber den notwendigen Rahmenvertrag, der neben der Netznutzung auch die Zuordnung zu einem Bilanzkreis (Bilanzverantwortung) regelt, abgeschlossen haben. Darüber hinaus darf weder der Rahmenvertrag gekündigt, noch dem Lieferanten des Netzkunden die Netznutzung aufgrund rückständiger Zahlungen entzogen worden sein. Bei Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Netzkunden unverzüglich.

(2) Ein Wechsel des offenen Lieferanten des Netzkunden ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich.

(3) Wird die Belieferung des Netzkunden an einem Zählpunkt von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), so wird der Lieferant, für den die Lieferung durchgeführt wird, nach Ziffer 11 der AGB Netz bestimmt.

(4) Entnimmt der Netzkunde am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass die Voraussetzungen für eine Belieferung durch einen Lieferanten nach § 3(1) erfüllt sind, erfolgt eine entgeltliche Belieferung durch den Netzbetreiber nach Ziffer 12 der AGB Netz. Etwaige Zahlungen des Netzkunden an den Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

(5) Netzkunden mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte müssen innerhalb eines Monats die Voraussetzungen des § 3(1) wieder herbeiführen und dies dem Netzbetreiber nachweisen. Anderenfalls ist der Netzbetreiber zur Einstellung der Belieferung und der Netznutzung nach Ziffer 10.2. b) AGB Netz berechtigt.

§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages

(1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gem. § 2, Entgelten für eine Ersatz- oder Notbelieferung gemäß § 3(4) i.V.m. [Ziffer 12 der AGB Netz](#) oder für vom Netzkunden verlangte Sonderleistungen.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Er kann vom Netzkunden mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Netzkunden den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 31.1 der AGB Netz entsprechend anzupassen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigegeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung (AGB Netz)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbestimmungen des Netzbetreibers (Anlage 2), die jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

_____, den _____

Bad Pyrmont, den 02.02.2005

Netzkunde

**Stadtwerke Bad Pyrmont
Energie und Verkehrs GmbH**

§ 2 Anlage 6 zum Rahmenvertrag

**§ 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung
(AGB Netz)**

§ 4 der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH,

§ 5 Südstrasse 3, 31812 Bad Pyrmont nachstehend Netzbetreiber genannt.

§ 6 Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss an, den Zugang zu und die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers.

Im Sinne dieser Bedingungen ist:

Anschlussnehmer, wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;

Netzkunde, wer über das Netz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie versorgt wird;
Lieferant, wer über das Netz des Netzbetreibers Netzkunden mit elektrischer Energie versorgt;
Vertragspartner, Netzbetreiber, Anschlussnehmer, Netzkunde und Lieferant;
Netznutzer, der Gläubiger der Netznutzung.

§ 7 Netzanschluss

(1) _____

Netzanschluss

a)___

Die Anlage des Netzkunden ist an dem Zählpunkt (Verbindung der Netzkundenanlage mit dem Verteilnetz) über den bestehenden Hausanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen.

b)___

Ein Niederspannungsanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschluss-sicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in diesem Falle sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss entsprechend anzuwenden. Bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen sind die Eigentumsgrenzen und Übergabestellen individuell unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen festzulegen.

c)___

Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber bestimmt.

d)___

Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Netzbetreiber die Erstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl dieses Unternehmens zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Netzanschlusskasten oder die Hauptverteiler bei Niederspannungsnetzanschlüssen bzw. die Übergabeschaltanlagen und/oder Transformatorstationen bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

e)___

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Kosten können pauschal berechnet werden.

f)___

Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

g)___

Netzkunden, die Anschlussnehmer, aber nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

h)___

Der Hausanschluss kann zeitgleich von anderen Netzkunden des Netzbetreibers genutzt werden.

i)___

Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers den Anschluss auf eine höhere als die festgelegte Anschlussleistung verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

(2)___

Baukostenzuschuss

a)___

Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorenstationen) zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

b)___

Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

c)___

Bei Anschlüssen ohne Leistungsmessung darf der Baukostenzuschuss höchstens 70 % der nach vorstehenden Absätzen ermittelten Kosten abdecken.

d)___

Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht. Er ist nach Ziffer 2.2 zu bemessen.

e)___

Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.5 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

(3)___

Netzkundenanlage

a)___

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Netzkundenanlage hinter der Hausanschlusssicherung (bei Niederspannungsnetzanschlüssen) bzw. der vereinbarten Eigentumsgrenze (bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen), mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Netzkundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

b)___

Die Netzkundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der AVBEltV und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

c)___

Anlagenteile, insbesondere solche, in denen nicht gemessene Elektrizität fließt, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

d)___

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

e)___

In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 von Hundert betragen.

(4)___

- a)
Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Netzkundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen (bei Niederspannungsnetzanschlüssen) bzw. bis zur Übergabestelle (bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen) unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Netzkundenanlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.
- b)
Jede Inbetriebsetzung der Netzkundenanlage ist bei dem Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.
- c)
Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Netzkunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- d)
Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.
- e)
Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzkundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer bzw. den Netzkunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- f)
Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Netznutzung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- g)
Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Netzkundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Netzkundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

5)

Betrieb der Netzkundenanlage

- a)
Die Netzkundenanlage und die Verbrauchsgeräte des Netzkunden sind so zu betreiben, dass
- a) Störungen anderer Anschlussnehmer und Netzkunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen.
- b)
Die Netzkundenanlage ist so zu führen, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos. j = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber nach seiner Wahl von Anschlussnehmer und Netzkunden auf deren Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.
- c)
Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen abgewickelt.

(6)___

Technische Anschlussbedingungen

a)___

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Netzkundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

b)___

Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont richten sich nach den „TAB 2000 Niedersachsen/Bremen“, gültig ab 1. Juli 2001.

c)___

Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn ihr Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Anschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW grundsätzlich mitteilungspflichtig.

§ 8 Netznutzung; Ersatzbelieferung

(1)___

Umfang der Netznutzung

a)___

Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Abnahmestellen der Kunden des Lieferanten zur Verfügung und erbringt die Systemdienstleistungen (Netznutzung), sofern der Netzkunde vom Lieferanten auf der Basis eines gültigen Stromlieferungsvertrages beliefert wird, der die Belieferung unmittelbar am Zählpunkt des Netzkunden vorsieht (sog. „all-inclusive-Vertrag“), der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden die jeweils einzige Lieferbeziehung dieses Netzkunden darstellt und der Netzkunde die Netznutzung nicht für sich beansprucht.

b)___

Der Netzkunde kann nach Maßgabe des Netzanschlussvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch den Netzbetreiber.

c)___

An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene maximale Netznutzungsleistung an einem Zählpunkt darf höchstens der in dem für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor (cos ϕ) entsprechen. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Nennstrom der Hausanschlussicherung maßgeblich. Regelungen aus dem Netzanschlussvertrag bleiben unberührt.

d)___

Stellt ein Netzkunde oder Lieferant Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung aus den geschlossenen Verträgen und Netzkundenbedingungen hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

e)___

Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Netzkunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept wird sich der Netzbetreiber und der Netzkunde bzw. Anschlussnehmer im Netzanschlussvertrag rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.

f)___

Für den Betrieb von Verbrauchsgeräten gelten die Regelungen über den Betrieb der Netzkundenanlage (Ziffer 5 dieser Bedingungen) entsprechend. Der Netzkunde wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Zählereinrichtungen vornehmen.

g)___

Die Nutzung des Übergabepunktes für Einspeisungen elektrischer Energie durch den Netzkunden in das Netz des Netzbetreibers ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(2)___

Störung, Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

a)___

Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

b)___

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Netzkunden zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können der Lieferant und der Netzkunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Lieferant und der Netzkunde werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

c)___

Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich informieren.

d)___

Die Netznutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden,

- a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
- b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
- c) wenn der Netzkunde zustimmt.

e)___

Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

f)___

Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Netzkunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

g) Bei Störungen in den Anlagen des Netzkunden, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Netzkunde kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Netzkunden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

(3) _____

Einstellung der Netznutzung und Trennung der Netzkundenanlage vom Netz

a) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung fristlos einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

b) Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen, wenn

- a) der Netzzugang des Netzkunden nicht vertraglich geregelt ist;
- b) der Netzkunde mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung länger als einen Monat ohne Nachweis eines offenen Liefervertrages Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt; Die Übernahme der Aushilfs- oder Notbelieferung für Netzkunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung durch den Netzbetreiber reicht insoweit als Nachweis eines offenen Liefervertrages bzw. Vollstromliefervertrages nicht.

Die Androhung der Einstellung bzw. Trennung kann bereits während der Belieferung mit Aushilfsenergie erfolgen.

c) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Netzkunden gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten bestehende wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen.

d) Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 9.2 oder 9.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

e) Über ein Vorgehen nach den Ziffern 9.2 oder 9.3 wird der Netzbetreiber den Lieferanten des Netzkunden rechtzeitig informieren.

f) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Netzkunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(4) _____

Lieferantenkonkurrenz

a)

Wird die Belieferung des Netzkunden an einem Zählpunkt von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), informiert der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten und bemüht sich um eine Klärung. Soweit ihm eine solche Klärung nicht in zumutbarer Weise möglich ist, fordert der Netzbetreiber den Netzkunden auf, eine Entscheidung für einen der Lieferanten herbeizuführen und ihm diese unverzüglich mitzuteilen.

b)

Optiert der Netzkunde bis spätestens 10 Arbeitstage vor beabsichtigtem Lieferbeginn für einen Lieferanten, so führt der Netzbetreiber ab dem beabsichtigten Lieferbeginn die Lieferung für den Lieferanten durch, für den der Netzkunde optiert hat. Benennt der Netzkunde innerhalb dieser Frist keinen Lieferanten, gilt die Elektrizität als von dem Lieferanten geliefert, den der Netzkunde zuletzt als seinen Lieferanten benannt hat, hilfsweise, der die Belieferung gegenüber dem Netzbetreiber zuerst erklärt hat.

c)

Optiert der Netzkunde zu einem späteren Zeitpunkt, so führt der Netzbetreiber die Lieferung ab dem nächstmöglichen Umstellungstermin für den vom Netzkunden gewünschten Lieferanten durch und informiert unverzüglich nach Mitteilung durch den Netzkunden die betroffenen Lieferanten.

(5)

Belieferung durch den Netzbetreiber

a)

Entnimmt der Netzkunde am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass alle Voraussetzungen von § 3 (1) des Netzanschlussvertrages erfüllt sind, erfolgt eine entgeltliche Belieferung durch den Netzbetreiber nach den folgenden Bestimmungen soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Netzbetreiber teilt dies dem Netzkunden unverzüglich mit, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

b)

Bei Netzkunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt eine Belieferung durch den Netzbetreiber als Gebietsversorger im Sinne des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes nach den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Allgemeinen Tarifen auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (derzeitige Fassung 21. Juni 1979, BGBl I, S.684). Der Netzkunde kann die Belieferung durch den Netzbetreiber ungeachtet der Erstlaufzeit eines Tarifvertrages von einem Jahr (§ 32 Abs. 1 AVBEltV) innerhalb von drei Monaten ab dem Beginn der Belieferung durch den Netzbetreiber mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

c)

Bei Netzkunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt eine Belieferung durch den Netzbetreiber zu einem von diesem nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 316 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation und des aktuellen Netznutzungsentgelts gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers festgelegten Entgelt (Ersatzbelieferung). Die Belieferung erfolgt nur dann zum allgemeinen Tarif, wenn dies dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Ersatzbelieferung erfolgt nach Können und Vermögen längstens für eine Dauer von einem Monat. Werden die Voraussetzungen für eine Belieferung durch einen Lieferanten (§ 3 (1) des Netzanschlussvertrages) innerhalb dieses Zeitraums nicht erfüllt, so kann der Netzbetreiber eine Trennung des Zählpunktes vom Netz vornehmen. Er wird dies dem Netzkunden 14 Tage vorher androhen. Gestattet der Netzbetreiber nach Ablauf dieser Frist dennoch einen Bezug von Strom, so gilt dieser als Notstromlieferung ohne Begründung einer Rechtspflicht, der entsprechend dem jeweils gültigen "Preisblatt Netznutzung" zu vergüten ist. Eine solche Notstromlieferung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden.

§ 9 Messung

(1) ___

Mess- und Steuereinrichtung

a) ___

Für die Messung ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich. Der Netzbetreiber stellt die vom Netzkunden abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung durch Mess-einrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

b) ___

Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Netzkunde und Anschlussnehmer leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der durch den Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

c) ___

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers.

d) ___

Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.

e) ___

Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.

f) ___

Der Netzbetreiber hat den Netzkunden und ggf. den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzkunden bzw. des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer hat die Kosten zu tragen.

g) ___

Der Netzkunde und der Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, es sei denn, der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Netzkunde und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen des Netzbetreibers unverzüglich mitzuteilen.

h) ___

Wenn die Jahresarbeit eines Netzkunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung 100.000 kWh oder die in Anspruch genommene Netznutzungsleistung 30 kW überschreitet, kann der Netzbetreiber die Installation einer Messeinrichtung mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte verlangen. Sofern eine Veränderung des Abnahmeverhaltens des Netzkunden die Installation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung erforderlich macht, trägt dieser die Kosten der Installation.

i) ___

Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Netzkunde trägt dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netzkunden abgestimmt.

j) ___

Kommt der Netzkunde seiner Verpflichtung aus Ziffer 12.9 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Netzkunde trägt die hieraus entstehenden Kosten.

k) ___

Auf Wunsch des Netzkunden übermittelt der Netzbetreiber die ihm aus der Ablesung zur Verfügung stehenden, die Entnahme betreffenden Daten.

l)___

Darüber hinausgehende vom Netzkunden gewünschte Datenübermittlungen werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen zusätzlich erbracht. Die Kosten werden dem Netzkunden nach dem „Preisblatt Netznutzung“ in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

m)___

Bei Netzkunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung wird dem Netznutzer lediglich der Preis für die Messung der kumulierten Wirkenergie mittels eines Wirkenergiezählers in Rechnung gestellt. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall berechtigt, lediglich die kumulierte Wirkenergie ggf. getrennt nach Tarifzeiten mittels eines Wirkenergiezählers zu erfassen. Für die Abrechnung der vom Netzkunden dem Netz entnommenen Wirkenergie/Wirkleistung mit dem Lieferanten des Netzkunden ist der Netzbetreiber berechtigt, ein synthetisches oder analytisches Lastprofil festzulegen, das dem Abnahmeverhalten des Netzkunden entspricht. Zur differenzierten Festlegung des Abnahmeverhaltens ist der Netzbetreiber berechtigt, Netzkundengruppen nach Verwendungszweck der elektrischen Energie oder nach Bedarfsarten zu bilden und den Netzkunden einer dieser Gruppen zuzuordnen.

(2)___

Überprüfung der Messeinrichtung

a)___

Der Netzkunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

b)___

Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzkunden.

(3)___

Ablesung; Schätzung

a)___

Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreiber möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst abgelesen. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Die Ablesung erfolgt für Netzkunden mit Leistungsmessung monatlich und für Netzkunden ohne Leistungsmessung jährlich. Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt.

b)___

Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Netzkunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die abgenommene Elektrizität auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

c)___

Messeinrichtungen mit Leistungsmessung werden in der Regel monatlich (fern-)abgelesen. Fordert der Netzkunde weitere Ablesungen, so sind diese dem

Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netznutzung“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten des Netzbetreibers befugt.

d)___

Wechselt der Netzkunde seinen Lieferanten, so kann der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durchführen.

(4)___

Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

a)___

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen oder zeigt sich auf sonstige Weise eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

b)___

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Messeinrichtung vor, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene elektrische Wirk- und Blindleistung-/arbeit für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung

- a) auf Grund der Daten einer den eichrechtlichen Vorschriften genügenden Vergleichsmesseinrichtung oder
- b) aus dem Durchschnittsbezug des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgender Ablesezeitraums oder
- c) auf Grund der vorjährigen Entnahmen
- d) durch Schätzung.

Die tatsächlichen Verhältnisse werden hierbei angemessen berücksichtigt.

c)___

Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre, beschränkt.

§ 10 Entgelte, Zahlungsbestimmungen, Sicherheiten

(1)___

Entgelte; Vergütung sonstiger Leistungen

a)___

Für die von dem Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden die im für den jeweiligen Vertrag gültigen, aktuellen Preisblatt aufgeführten Entgelte berechnet.

b)___

Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Vertragspartners des Netzbetreibers oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und Erstattung der Kosten verlangen.

(2)___

Vorauszahlungen des Anschlussnehmers

Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer für die vertraglich geschuldeten Zahlungen für die Erstellung und Veränderung des Netzanschlusses in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

§ 11 Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

(1)___

Grundstücksbenutzung

a)___

Anschlussnehmer und Netzkunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmassnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

b)___

Muss zur Versorgung des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Netzkunden zumutbar ist.

c)___

Der Anschlussnehmer oder der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

d)___

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

e)___

Wird die Netznutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

f)___

Anschlussnehmer und Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Ziffern 18.1, 18.2 und 18.5 beizubringen.

g)___

Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.

h)___

Der Anschlussnehmer und der Netzkunde sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer und der Netzkunde haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

§ 12 Haftung, Verjährung, Vertragsstrafe

(1)

Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Netznutzung

a)

Der Netzbetreiber haftet gegenüber Netzkunden, Anschlussnehmern und Lieferanten für Schäden, die bei dem jeweiligen Vertragspartner durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Netznutzung entstehen, entsprechend § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der Fassung vom 21. Juni 1979, (BGBl. I 1979, 684), geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I 2001, 2992), der folgenden Wortlaut hat:

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt.

(3) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

2.500.000	Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern
5.000.000	Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
7.500.000	Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern
10.000.000	Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt

das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifikunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(7) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

b) ___

Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 20.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.

c) ___

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber.

(2) ___

Haftung in sonstigen Fällen

a) ___

In allen übrigen Haftungsfällen haftet der Netzbetreiber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und
- c) der Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche statt der Leistung (§§ 281 bis 283 BGB), wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 Abs. 2) und des Anspruchs auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

b) ___

In den Fällen der Ziffern 21.1 b) und c) ist ein Anspruch jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

c) ___

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber.

d) ___

Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Verjährung

a)___

Schadensersatzansprüche der in Ziffer 20.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

b)___

Schadensersatzansprüche der in Ziffer 21 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß den §§ 199 bis 201 BGB an. Dies gilt nicht für eventuelle Ansprüche gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und für solche Ansprüche, für die der Netzbetreiber unbeschränkt haftet.

(4)___

Missbräuchliche Netznutzung/Vertragsstrafe

a)___

Entnimmt der Netzkunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Ersatzbelieferung, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netznutzung“ zu zahlenden Preisen zu berechnen.

b)___

Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 13 Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen

(1)___

Datenschutz

a)___

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

b)___

Die für die Abrechnung der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder für deren sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

(2)___

Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

a) _____

Die Regelungen der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Verträge beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Verträge entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Anpassungen der Verträge oder Änderungen dieser Bedingungen wird der Netzbetreiber dem Netzkunden und dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Netzkunde bzw. der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

b) _____

Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen – einschließlich dieser Klausel – oder der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform.

(3) _____

Rechtsnachfolge

a) _____

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

b) _____

Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers, des Netzkunden oder des Lieferanten ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Er wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen den Dritten keine berechtigten Bedenken im Hinblick auf die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen und die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernommen werden und der Eintritt nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist

c) _____

Die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und darüber hinaus dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Der Anschlussnehmer, der Netzkunde und der Lieferant sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung bzw. Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

(4)___

Gerichtsstand

a)___

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist **Hamel**.

b)___

Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(5)___

Schlussbestimmungen

a)___

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

b)___

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

§ 14 Anlage 6 zum Rahmenvertrag

§ 15 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss, Netzzugang und Netznutzung (AGB Netz)

§ 16 der Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH,

§ 17 Südstr. 3, 31812 Bad Pyrmont nachstehend Netzbetreiber genannt.

§ 18 Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss an, den Zugang zu und die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers.

Im Sinne dieser Bedingungen ist:

Anschlussnehmer, wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;

Netzkunde, wer über das Netz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie versorgt wird;
Lieferant, wer über das Netz des Netzbetreibers Netzkunden mit elektrischer Energie versorgt;
Vertragspartner, Netzbetreiber, Anschlussnehmer, Netzkunde und Lieferant;
Netznutzer, der Gläubiger der Netznutzung.

§ 19 Netzanschluss

(1) _____

Netzanschluss

a) _____
Die Anlage des Netzkunden ist an dem Zählpunkt (Verbindung der Netzkundenanlage mit dem Verteilnetz) über den bestehenden Hausanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen.

b) _____
Ein Niederspannungsanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschluss-sicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in diesem Falle sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss entsprechend anzuwenden. Bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen sind die Eigentumsgrenzen und Übergabestellen individuell unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen festzulegen.

c) _____
Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch den Netzbetreiber bestimmt.

d) _____
Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Netzbetreiber die Erstellung oder Veränderungen des Netzanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl dieses Unternehmens zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Netzanschlusskasten oder die Hauptverteiler bei Niederspannungsnetzanschlüssen bzw. die Übergabeschaltanlagen und/oder Transformatorstationen bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

e) _____
Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten). Die Kosten können pauschal berechnet werden.

f)___

Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

g)___

Netzkunden, die Anschlussnehmer, aber nicht Grundstückseigentümer sind, haben grundsätzlich dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

h)___

Der Hausanschluss kann zeitgleich von anderen Netzkunden des Netzbetreibers genutzt werden.

i)___

Der Netzbetreiber wird auf Wunsch des Anschlussnehmers den Anschluss auf eine höhere als die festgelegte Anschlussleistung verstärken. Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber.

(2)___

Baukostenzuschuss

a)___

Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Verteilnetz einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorenstationen) zu zahlen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

b)___

Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

c)___

Bei Anschlüssen ohne Leistungsmessung darf der Baukostenzuschuss höchstens 70 % der nach vorstehenden Absätzen ermittelten Kosten abdecken.

d)___

Ein weiterer Baukostenzuschuss ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht. Er ist nach Ziffer 2.2 zu bemessen.

e)___

Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.5 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(3)___

Netzkundenanlage

a)___

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Netzkundenanlage hinter der Hausanschlusssicherung (bei Niederspannungsnetzanschlüssen) bzw. der vereinbarten Eigentumsgrenze (bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen), mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Netzkundenanlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

b)___

Die Netzkundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der AVBEItV und nach anderen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

c)___

Anlagenteile, insbesondere solche, in denen nicht gemessene Elektrizität fließt, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

d)___

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

e)___

In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 von Hundert betragen.

(4)___

Inbetriebsetzung, Überprüfung der Netzkundenanlage, Mängelbeseitigung

a)___

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Netzkundenanlage an das Verteilnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen (bei Niederspannungsnetzanschlüssen) bzw. bis zur Übergabestelle (bei Netzanschlüssen in anderen Spannungsebenen) unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Netzkundenanlage hinter diesen Sicherungen setzt der Installateur in Betrieb.

b)___

Jede Inbetriebsetzung der Netzkundenanlage ist bei dem Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

c)___

Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Netzkunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

d)___

Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

e)___

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzkundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er wird den Anschlussnehmer bzw. den Netzkunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann deren Beseitigung verlangen.

f)___

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Netznutzung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

g)___

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Netzkundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Netzkundenanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(5)___

Betrieb der Netzkundenanlage

a) ___

Die Netzkundenanlage und die Verbrauchsgeräte des Netzkunden sind so zu betreiben, dass

- a) Störungen anderer Anschlussnehmer und Netzkunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrern einbauen.

b) ___

Die Netzkundenanlage ist so zu führen, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos. j = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber nach seiner Wahl von Anschlussnehmer und Netzkunden auf deren Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

c) ___

Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach gesondert zu treffenden Vereinbarungen abgewickelt.

(6) ___

Technische Anschlussbedingungen

a) ___

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Netzkundenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

b) ___

Ergänzend gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont richten sich nach den „TAB 2000 Niedersachsen/Bremen“, gültig ab 1. Juli 2001.

c) ___

Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn ihr Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Anschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW grundsätzlich mitteilungs pflichtig.

§ 20 Netznutzung; Ersatzbelieferung

(1) ___

Umfang der Netznutzung

a) ___

Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene –

zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Abnahmestellen der Kunden des ♦Lieferanten zur Verfügung und erbringt die Systemdienstleistungen (Netznutzung), sofern der Netzkunde vom Lieferanten auf der Basis eines gültigen Stromlieferungsvertrages beliefert wird, der die Belieferung unmittelbar am Zählpunkt des Netzkunden vorsieht (sog. „all-inclusive-Vertrag“), der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden die jeweils einzige Lieferbeziehung dieses Netzkunden darstellt und der Netzkunde die Netznutzung nicht für sich beansprucht.

b)___

Der Netzkunde kann nach Maßgabe des Netzanschlussvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz des Netzbetreibers entnehmen. Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch den Netzbetreiber.

c)___

An dem Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung ausgeschlossen ist. Die in Anspruch genommene maximale Netznutzungsleistung an einem Zählpunkt darf höchstens der in dem für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen ¼-h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor (cos j) entsprechen. Bei Netzanschlüssen ohne Leistungsmessung ist der Nennstrom der Hausanschlusssicherung maßgeblich. Regelungen aus dem Netzanschlussvertrag bleiben unberührt.

d)___

Stellt ein Netzkunde oder Lieferant Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung aus den geschlossenen Verträgen und Netzkundenbedingungen hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

e)___

Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der an einem Zählpunkt höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 70 % des Wertes, der für diesen Zählpunkt festgelegten Netzanschlusskapazität in kVA, so gilt ab dem 11. Jahr für die an diesem Entnahmepunkt vorzuhaltende Netzanschlusskapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Netzkunden angepasster Wert. Über die konkrete Höhe sowie ein gegebenenfalls geändertes Netzanschlusskonzept wird sich der Netzbetreiber und der Netzkunde bzw. Anschlussnehmer im Netzanschlussvertrag rechtzeitig vorher schriftlich vereinbaren.

f)___

Für den Betrieb von Verbrauchsgeräten gelten die Regelungen über den Betrieb der Netzkundenanlage (Ziffer 5 dieser Bedingungen) entsprechend. Der Netzkunde wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Endgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Zählereinrichtungen vornehmen.

g)___

Die Nutzung des Übergabepunktes für Einspeisungen elektrischer Energie durch den Netzkunden in das Netz des Netzbetreibers ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(2)___

Störung, Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

a)___

Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.

b)___

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitsk Kampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Netzkunden zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können der

Lieferant und der Netzkunde keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Der Lieferant und der Netzkunde werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

c) __

Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich informieren.

d) __

Die Netznutzung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden,

- a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
- b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
- c) wenn der Netzkunde zustimmt.

e) __

Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

f) __

Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Netzkunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

g) __

Bei Störungen in den Anlagen des Netzkunden, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Netzkunde kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Netzkunden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

(3) __

Einstellung der Netznutzung und Trennung der Netzkundenanlage vom Netz

a) __

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung fristlos einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

b) __

Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen, wenn

- a) der Netzzugang des Netzkunden nicht vertraglich geregelt ist;
- b) der Netzkunde mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung länger als einen Monat ohne Nachweis eines offenen Liefervertrages Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers entnimmt; Die Übernahme der Aushilfs- oder Notbelieferung für Netzkunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung durch den Netzbetreiber reicht insoweit als Nachweis eines offenen Liefervertrages bzw. Vollstromliefervertrages nicht.

Die Androhung der Einstellung bzw. Trennung kann bereits während der Belieferung mit Aushilfsenergie erfolgen.

c) __

Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Netzkunden gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten bestehende wesentlichen Vertragsverpflichtung, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung einzustellen und die Netzkundenanlage vom Netz zu trennen.

d)___

Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 9.2 oder 9.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Netzkunde darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzkunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

e)___

Über ein Vorgehen nach den Ziffern 9.2 oder 9.3 wird der Netzbetreiber den Lieferanten des Netzkunden rechtzeitig informieren.

f)___

Der Netzbetreiber hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Netzkunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(4)___

Lieferantenkonkurrenz

a)___

Wird die Belieferung des Netzkunden an einem Zählpunkt von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum reklamiert (Lieferantenkonkurrenz), informiert der Netzbetreiber die beteiligten Lieferanten und bemüht sich um eine Klärung. Soweit ihm eine solche Klärung nicht in zumutbarer Weise möglich ist, fordert der Netzbetreiber den Netzkunden auf, eine Entscheidung für einen der Lieferanten herbeizuführen und ihm diese unverzüglich mitzuteilen.

b)___

Optiert der Netzkunde bis spätestens 10 Arbeitstage vor beabsichtigtem Lieferbeginn für einen Lieferanten, so führt der Netzbetreiber ab dem beabsichtigten Lieferbeginn die Lieferung für den Lieferanten durch, für den der Netzkunde optiert hat. Benennt der Netzkunde innerhalb dieser Frist keinen Lieferanten, gilt die Elektrizität als von dem Lieferanten geliefert, den der Netzkunde zuletzt als seinen Lieferanten benannt hat, hilfsweise, der die Belieferung gegenüber dem Netzbetreiber zuerst erklärt hat.

c)___

Optiert der Netzkunde zu einem späteren Zeitpunkt, so führt der Netzbetreiber die Lieferung ab dem nächstmöglichen Umstellungstermin für den vom Netzkunden gewünschten Lieferanten durch und informiert unverzüglich nach Mitteilung durch den Netzkunden die betroffenen Lieferanten.

(5)___

Belieferung durch den Netzbetreiber

a)___

Entnimmt der Netzkunde am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass alle Voraussetzungen von § 3 (1) des Netzanschlussvertrages erfüllt sind, erfolgt eine entgeltliche Belieferung durch den Netzbetreiber nach den folgenden Bestimmungen soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Netzbetreiber teilt dies dem Netzkunden unverzüglich mit, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat.

b)___

Bei Netzkunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt eine Belieferung durch den Netzbetreiber als Gebietsversorger im Sinne des § 10 des Energiewirtschaftsgesetzes nach den zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Allgemeinen Tarifen auf der Grundlage der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für

die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (derzeitige Fassung 21. Juni 1979, BGBl I, S.684). Der Netzkunde kann die Belieferung durch den Netzbetreiber ungeachtet der Erstlaufzeit eines Tarifvertrages von einem Jahr (§ 32 Abs. 1 AVBEltV) innerhalb von drei Monaten ab dem Beginn der Belieferung durch den Netzbetreiber mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen.

c)___

Bei Netzkunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt eine Belieferung durch den Netzbetreiber zu einem von diesem nach billigem Ermessen gemäß §§ 315, 316 BGB unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation und des aktuellen Netznutzungsentgelts gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers festgelegten Entgelt (Ersatzbelieferung). Die Belieferung erfolgt nur dann zum allgemeinen Tarif, wenn dies dem Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Ersatzbelieferung erfolgt nach Können und Vermögen längstens für eine Dauer von einem Monat. Werden die Voraussetzungen für eine Belieferung durch einen Lieferanten (§ 3 (1) des Netzanschlussvertrages) innerhalb dieses Zeitraums nicht erfüllt, so kann der Netzbetreiber eine Trennung des Zählpunktes vom Netz vornehmen. Er wird dies dem Netzkunden 14 Tage vorher androhen. Gestattet der Netzbetreiber nach Ablauf dieser Frist dennoch einen Bezug von Strom, so gilt dieser als Notstromlieferung ohne Begründung einer Rechtspflicht, der entsprechend dem jeweils gültigen "Preisblatt Netznutzung" zu vergüten ist. Eine solche Notstromlieferung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden.

§ 21 Messung

(1)___

Mess- und Steuereinrichtung

a)___

Für die Messung ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich. Der Netzbetreiber stellt die vom Netzkunden abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung durch Mess-einrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

b)___

Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Netzkunde und Anschlussnehmer leicht zugängliche Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der durch den Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

c)___

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers.

d)___

Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.

e)___

Sämtliche für die Messung und Fernablesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.

f)___

Der Netzbetreiber hat den Netzkunden und ggf. den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Netzkunden bzw. des Anschlussnehmers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer hat die Kosten zu tragen.

g)___

Der Netzkunde und der Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, es sei denn, der Netzkunde bzw. der Anschlussnehmer weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Der Netzkunde und der Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen des Netzbetreibers unverzüglich mitzuteilen.

h)___

Wenn die Jahresarbeit eines Netzkunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung 100.000 kWh oder die in Anspruch genommene Netznutzungsleistung 30 kW überschreitet, kann der Netzbetreiber die Installation einer Messeinrichtung mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte verlangen. Sofern eine Veränderung des Abnahmeverhaltens des Netzkunden die Installation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung erforderlich macht, trägt dieser die Kosten der Installation.

i)___

Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Netzkunde trägt dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netzkunden abgestimmt.

j)___

Kommt der Netzkunde seiner Verpflichtung aus Ziffer 12.9 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Netzkunde trägt die hieraus entstehenden Kosten.

k)___

Auf Wunsch des Netzkunden übermittelt der Netzbetreiber die ihm aus der Ablesung zur Verfügung stehenden, die Entnahme betreffenden Daten.

l)___

Darüber hinausgehende vom Netzkunden gewünschte Datenübermittlungen werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen zusätzlich erbracht. Die Kosten werden dem Netzkunden nach dem „Preisblatt Netznutzung“ in der jeweils gültigen Fassung in Rechnung gestellt.

m)___

Bei Netzkunden ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung wird dem Netznutzer lediglich der Preis für die Messung der kumulierten Wirkenergie mittels eines Wirkenergiezählers in Rechnung gestellt. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall berechtigt, lediglich die kumulierte Wirkenergie ggf. getrennt nach Tarifzeiten mittels eines Wirkenergiezählers zu erfassen. Für die Abrechnung der vom Netzkunden dem Netz entnommenen Wirkenergie/Wirkleistung mit dem Lieferanten des Netzkunden ist der Netzbetreiber berechtigt, ein synthetisches oder analytisches Lastprofil festzulegen, das dem Abnahmeverhalten des Netzkunden entspricht. Zur differenzierten Festlegung des Abnahmeverhaltens ist der Netzbetreiber berechtigt, Netzkundengruppen nach Verwendungszweck der elektrischen Energie oder nach Bedarfsarten zu bilden und den Netzkunden einer dieser Gruppen zuzuordnen.

(2)___

Überprüfung der Messeinrichtung

a)___

Der Netzkunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

b)___

Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Netzkunden.

(3)___

Ablesung; Schätzung

a)___

Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung werden vom Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen

oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Netzkunden selbst abgelesen. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist. Die Ablesung erfolgt für Netzkunden mit Leistungsmessung monatlich und für Netzkunden ohne Leistungsmessung jährlich. Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt.

b)

Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Netzkunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Netzkunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die abgenommene Elektrizität auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

c)

Messeinrichtungen mit Leistungsmessung werden in der Regel monatlich (fern-)abgelesen. Fordert der Netzkunde weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen „Preisblatt Netznutzung“ aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zur Vornahme von Kontrollablesungen durch einen Beauftragten des Netzbetreibers befugt.

d)

Wechselt der Netzkunde seinen Lieferanten, so kann der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durchführen.

(4)

Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

a)

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen oder zeigt sich auf sonstige Weise eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

b)

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder liegt keine Anzeige einer Messeinrichtung vor, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene elektrische Wirk- und Blindleistung-/arbeit für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung

- a) auf Grund der Daten einer den eichrechtlichen Vorschriften genügenden Vergleichsmesseinrichtung oder
- b) aus dem Durchschnittsbezug des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgender Ablesezeitraums oder
- c) auf Grund der vorjährigen Entnahmen
- d) durch Schätzung.

Die tatsächlichen Verhältnisse werden hierbei angemessen berücksichtigt.

c)

Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtung oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf zwei Jahre, beschränkt.

§ 22 Entgelte, Zahlungsbestimmungen, Sicherheiten

(1)

Entgelte; Vergütung sonstiger Leistungen

a)

Für die von dem Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden die im für den jeweiligen Vertrag gültigen, aktuellen Preisblatt aufgeführten Entgelte berechnet.

b)___

Für im Preisblatt nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Vertragspartners des Netzbetreibers oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen und Erstattung der Kosten verlangen.

(2)___

Vorauszahlungen des Anschlussnehmers

Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer für die vertraglich geschuldeten Zahlungen für die Erstellung und Veränderung des Netzanschlusses in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

§ 23 Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

(1)___

Grundstücksbenutzung

a)___

Anschlussnehmer und Netzkunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmassnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

b)___

Muss zur Versorgung des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer der Versorgung des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Netzkunden zumutbar ist.

c)___

Der Anschlussnehmer oder der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

d)___

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

e)___

Wird die Netznutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

f)___

Anschlussnehmer und Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Ziffern 18.1, 18.2 und 18.5 beizubringen.

g)___

Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und –flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und –wegen bestimmt sind.

h)___

Der Anschlussnehmer und der Netzkunde sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

(2)___

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer und der Netzkunde haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

§ 24 Haftung, Verjährung, Vertragsstrafe

(1)___

Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Netznutzung

a)___

Der Netzbetreiber haftet gegenüber Netzkunden, Anschlussnehmern und Lieferanten für Schäden, die bei dem jeweiligen Vertragspartner durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Netznutzung entstehen, entsprechend § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBEltV) in der Fassung vom 21. Juni 1979, (BGBl. I 1979, 684), geändert durch Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I 2001, 2992), der folgenden Wortlaut hat:

„§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(8) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

- 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,*
- 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,*
- 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.*

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(9) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegenüber seinen Tarifkunden auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 100.000 Abnehmern
- 5.000.000 Euro bei einer Versorgung bis zu 200.000 Abnehmern
- 7.500.000 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern
- 10.000.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.

In diese Höchstgrenzen können auch Schäden der Sonderkunden einbezogen werden, wenn dies vereinbart und die Haftung im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt ist. Abnehmer im Sinne des Satzes 2 sind auch Sonderkunden.

(10) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 sind auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Unternehmen ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt

1. bei Unternehmen, die bis zu 50.000 Abnehmer versorgen, auf das Dreifache,
2. bei allen übrigen Unternehmen auf das Zehnfache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Tarifkunden gegenüber haften. Versorgt das dritte Unternehmen keine eigenen Tarifkunden, so ist die Haftung auf 50 Millionen Euro begrenzt. Aus dem Höchstbetrag können auch Schadensersatzansprüche von Sonderkunden gedeckt werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn dies vereinbart ist und die Ansprüche im Einzelfall auf 2.500 Euro begrenzt sind. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(11) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind die Schäden von Sonderkunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie bei der Kürzung zu berücksichtigen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Elektrizitätsversorgungsunternehmens.

(12) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(13) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

a)

In allen übrigen Haftungsfällen haftet der Netzbetreiber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht bei Haftung in sonstigen Fällen

b)

Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 20.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.

c)

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber.

d)

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

e)

der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und

f)

der Geltendmachung der gesetzlichen Schadensersatzansprüche statt der Leistung (§§ 281 bis 283 BGB), wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 Abs. 2) und des Anspruchs auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB).

b)

In den Fällen der Ziffern 21.1 b) und c) ist ein Anspruch jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

c)

Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber.

d)

Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(3) Verjährung

a)

Schadensersatzansprüche der in Ziffer 20.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

b)

Schadensersatzansprüche der in Ziffer 21 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß den §§ 199 bis 201 BGB an. Dies gilt nicht für eventuelle Ansprüche gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB und für solche Ansprüche, für die der Netzbetreiber unbeschränkt haftet.

(4)

Missbräuchliche Netznutzung/Vertragsstrafe

a)

Entnimmt der Netzkunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Ersatzbelieferung, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis der im „Preisblatt Netznutzung“ zu zahlenden Preisen zu berechnen.

b)

Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 25 Sonstige Bestimmungen; Vertragsänderungen

(1)

Datenschutz

a)___

Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.

b)___

Die für die Abrechnung der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder für deren sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

(2)___

Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

a)___

Die Regelungen der diesen Bedingungen zugrundeliegenden Verträge beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Netzzugangskonzeptes, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Verträge entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, diese Bedingungen zu ändern. Anpassungen der Verträge oder Änderungen dieser Bedingungen wird der Netzbetreiber dem Netzkunden und dem Lieferanten mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Netzkunde bzw. der Lieferant mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

b)___

Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen – einschließlich dieser Klausel – oder der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform.

(3)___

Rechtsnachfolge

a)___

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

b)___

Ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers, des Netzkunden oder des Lieferanten ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Er wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen den Dritten keine berechtigten Bedenken im Hinblick auf die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bestehen und die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernommen werden und der Eintritt nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist

c)___

Die Rechtsnachfolge hinsichtlich des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und darüber hinaus dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt. Der Anschlussnehmer, der Netzkunde und der Lieferant sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Bekanntmachung bzw. Mitteilung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

(4)___

Gerichtsstand

a)___

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist **Hamel**.

b)___

Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(5)___

Schlussbestimmungen

a)___

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der Netzbetreiber derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sich der Netzbetreiber mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt.

b)___

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.